

§ 61 ZollR-DG

ZollR-DG - Zollrechts-Durchführungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.01.2026

1. (1) Die buchmäßige Erfassung von Abgabenbeträgen, die nach Art. 104 Abs. 2 des Zolllkodex nicht buchmäßig erfasst zu werden brauchen, hat zu unterbleiben.
2. (2) Für die buchmäßige Erfassung der Abgabenbeträge sind § 213 Abs. 2 und 4 sowie § 214 Abs. 1 letzter Satz BAO maßgebend.
(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch Art. 90 Z 28, BGBl. I Nr. 104/2019)

In Kraft seit 01.01.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at